



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Geistliche Gold-Grub/ oder Practick. Gottseelig zu sterben  
vnd ewig zu leben**

**Poza, Juan Bautista**

**Franckfurt, 1653**

Das 1. 2. 3. und 4. Capit. begreiffen ein Form zu beichten/ wie der  
Büsender sich erforschen/ was er zu sagen/ vnd die Weiß wie er eines zu  
sagen/ oder zu verschweigen/ vnnd was er thun solle/ damit ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53747](#)

Entfliehung der Stricke/vnd Versuchunge  
vnnd sich zu bewegen zu den Werken der  
Liebe/wahrer Rew vnd Eyd/Dankbarkeit/  
auch aller Eugenden / zum Gebett vnd Er-  
haltung der Wissenschaft aller Geheim-  
nissen des Glaubens/ auch die Hülff in der  
Stund des Tods anderen mitzutheilen/  
die davon verhindert seind / vonnothen  
ist.

## Form zu Beichten von allen Sünden so wolin Leben als zu sterbens Zeiten.

### CAPUT I.

**G**U diesem Capitel wird gegeben ein  
Außzug allein von allen Tod- vnd  
schweren Sünden/ welche auf dem  
Gebot vnd Schuldigkeit müssen  
gebeicht werden / wan vielleicht der Leser in  
andern Bücheren von dieser Materi andere  
schärfere Gesetze gelesen möchte haben / so  
halte er doch für gewiß / daß ihme die weiß/  
so mit diesem wir Ihme geben werden /  
gebräuchs

von dem H. Sacrament der Buß. 5

gebräuchlich / vnd von dem mehrer theil der  
weisesten vnd Gottes förchtigsten Docto-  
ren dieser Zeit gelehrt wird. Abulensis vnd  
andere viel mehr / so Confessionaria oder  
Beichtformen so wol in Latein als anderen  
Sprachen in Druck verfertiget / vnd kein  
Unterschied vnder grossen vnd geringen  
Sünden gemacht / theils weilen bey Ihrer  
Zeit / die Naturen vnd Eigenschaften der  
Sünden / Eugenden / vnd unterschiedlichen  
Fällen des Gewissens nit so gar offenbahr/  
auch weilen etliche so von solchen Materien  
geschrieben in den scharpffen Disputatio-  
nen der Schulen nit geübt gewesen / seind  
sie mit weniger Klarheit / vnd Unterschied/  
auch zu zeiten / mit nicht so grosser Wissen-  
schaft / als hernach folgende Theologi er-  
langt haben / durchgangen.

Vnd hat sich derjenig hoch zu geträ-  
sten so diese Form zu beichten practicirt,  
vnd gebraucht / daß er wiß dardurch ohne  
Zweifel / Gnad / Verzeihung / auch die  
Freundschaft Gottes zu erlangen / ob schon  
in Unterscheidung der Orthen / vnd Weiß  
der Erklärung der Zahl / Größe / vnd Umb.

A iii ständen

Das erste Buch  
ständen der Sünden viel Meinungen n̄t  
wahr seyn möchten.

So ist doch genug / daß sie in deme/  
nach Außspruch etlicher gelehrten Männer  
probierlich / auch von der Kirchen zu gelas-  
sen vnd verwilliget / damit sich der Büsser  
der Würckung des Sacraments vnd der  
Seeligkeit versicherent kan.

Der Arzt des Leibs mit der beweis-  
lichsten / gebräuchligsten vnd von vielen  
befrässtigsten Meynung bringt den Kran-  
cken vmb das Leben wann sie nicht war-  
haftig ist.

Der Medicus der Seelen aber mit  
einer beweislichen Meynung / wann sie  
schon in Erzählung der Weiß/Orth/Zahl/  
vnd Umständen der Sünden falsch  
wäre / bringt sie doch den Büssenden die  
Gesundheit/die Genad/ vnd das ewig Le-  
ben. Solche gewisse Würckung verur-  
sacht die Sacramentalisch Absolution in  
dem Sünder so warhaftig bereitet / mit  
einer probierlichen Meynung/wie obgesagt/  
eben so wol / als mit einer anderen die mit  
ungleicher Probierlichkeit vnd authorität  
verse-

versehen ist. Derjenige so viel vnderschiedliche Weg auff der Reiß antrifft / vnd zweifelt welcher der Rechte seye den er zu gehē habe / frage die Hirten oder Wandersleuth / vnd in dem er jhnen was sie Ihme sagen glaubet / geht er weislich fort / vnderlasset aber des wegen nicht zusehlen / zu irren vnd die Zeit zu verliehren wann ihne die Wegweisser betriegen oder betrogen haben ; Aber auff dem Weg zur Seeligkeit wann schon die Beide - Väter in der Erwöhlung einer oder anderen beweislichē Meynung fehlen so gehen doch des wegen die Büssende auff dem Weg des Himmels nicht irr / verliehren auch mit den Fußpfad ihres Heyls vnd Gesundheit. Auff gleiche weis erlangen sie die Gnad vnd Absolution mit einer beweislich falschen / als beweislich warhaftigen Meynung. Dann vnser Seligmacher Jesus Christus den Büssenden nit verbunden hat als einem Menschlichen Fleiß / so mit Weisheit bekleidet an zu roenden / vnd ersezt sein Barmherzigkeit was in diesen vnd anderen zufallenden Dingen abgehet / wann sonst kein

A. ist Fehler

Fehler in der Absolution / beneben aber die wahre Rew vnd Fürsak sich zu bessern in dem Büssenden ist.

Wann der Beichtvatter befahlte oder vnderwiesete gewisse vnd offenbare Sünden vnd Laster / so solte ihme der Büssende nicht gehorchen oder glauben/sondern ist schuldig ihne als einem unwürdigen Diener solches grossen Geheimniß zu entlassen.

Dergleichen were / wann einer von den Büssenden/den Namen deren so mit Ihme gesündigt in etlich schweren Lasteren beghrte / oder solche Umständ befragte/ durch welche er zur Erkundniß derselben gelangen möchte.

Und solle der Beichteende / es habe der Beichtvatter für Griff vnd Renck/damit er auf Ihme seine Mitgesellen in den schweren vnd heimlichen Sünden herauß locken könde/ was er für wolle/gleich wol nie glauben vnd sich bereuen lassen sie zu offenbahren / viel weniger wann er etwas auß Unbedachtsamkeit etwas geschweigt hätte/ Ihme erlauben daß er solches anderen entdecken

decken möge. Und leydet derjenige Prie-  
ster so in diesem sich vergreift grosse Wan-  
gel an Wissenheit vnd Gewissen.

Es wird aber diese gegenwärtige Beicht-  
form dahin gerichtet/damit der gleiche Bu-  
gelegenheiten aufgeschlossen werden mö-  
gen. Es ist auch ein beweisliche Meynung/  
vnd die sich zu lästlich practizieren lässt / so da  
lehret/dass der Büssende alle seine Sünden  
dem Beichtvatter anzeigen kan/wann sol-  
cher schon dardurch zu eilicher Erkanntuß/  
oder zum wenigsten in ein Zweiffel der Mit-  
gesellen der schweren vnd heimlichen  
Sünden gelangen sollte/wann dem Beich-  
tenden auf deme das Er diesem Priester  
nicht beichtet ein grosse Unaeglehnheit/Be-  
ängstigung des Gewissens/Verhinderung  
vnd Schamhaftigkeit entstehet. Da-  
mit man aber in diesem Paß desto sicherer  
geben könnte/so sezen wir hierin auf erweiss-  
lichen Meynungen die Sach der Gestalten/  
dass die zlut/et anden vnder Verwanden  
vnd Verschwägeren wol könnten gesage  
werden/ dass doch der Beichtvatter darauf  
den Mitgesellen nicht gewislich erfahren kan;

A v es vers

es were dann in primo gradu warin / wie man sich zu verhalten / folgen wird. In allen anderen Lasteren so groß als sie auch seyn mögen / kan wol gebeicht werden daß der Priester die Mitgesellen der Sünden doch nicht zu wissen bekomme / wie sich aus folgendem Discurs erzeigen wird. Wann aber dergleichen Laster offenbahr oder heimlich schnd / doch mit so grosse Verkleynerung / vnd Schand vervrsachen heten / wann die Umbständ wol besehen werden ; So ist solche grosse Fürsorg mit vornöthen.

## Was massen die Zahl der Sünden zu beichten.

**D**as Gebot der Beicht verbindet keinen / daß er mit einem gar zu grossen Fleiß die Zahl der Sünden versichere; sonder es ist genug daß der Büssende mit mittelmäßiger kluger Vorbereytung was er von sich selbst halte / anzeigen ; das gewiß wie es ist / vnd das zweifelhafte zweifelhaftig.

Wann

Wann er einerley Sünden hundertmahl gethan hat / so sage er daß dieß vngefährlich weniger oder mehr die Zahl seye / dann auff solche weiß wann ihme schon hernacher einfält / daß etwan die Zahl umb 6. oder 7. mehr gewesen / ist er nicht schuldig selbiges fernes zu beichten.

Wann er hen sich nicht beschliessen kan / ein gewisse Zahl zu benennen / auch nicht vngesährlich ( welches dann manigmahl beschicht / ) kan er sagen er habe es in Gewonheit so offi den Tag / die Wochen oder Monath / oder ein Tag gegen dem anderen.

Wann nun sein Grobheit / geringe Gedächtniß / Verlehrung des Verstands / Kleinmütigkeit / Beängstigung des Gewissens ihme nit zu geben auff gesagte weiß in der Zahl sich zu erklären / so zeige er an ob ihme die Zahl seiner Sünden in einer oder anderen Art / groß / mittelmässig / oder klein zu seyn bedüncke.

Falls er nur auch hierin sich zu erklären nicht getrawte / so sage er zum wenigsten daß er kein Erklärung geben könde in deme ihme

Ihme zu zeiten die Zahl seiner Sünden in dieser oder jener Materie groß/ andernahm klein/ auch wol mittelmäßig/ vielmehr vnder mittelmäßig vnd groß / dergleichen auch bisweilen vnder klein vnd mittelmäßig vorkommen.

Gemeinlich ist die erste Einbildung die Ihme einer von dem Stande seines Gewissens in jedwederer Art der Sünden machen thut die warhaftigste / vnd verwirren sich viel je länger sie sich erforschen / vnd hilft ihnen die lange Zeit vnd Sorgfalt zu nichts/ als zu grossir Verwirrung des Gemüths.

Welcher sich mit gar zu grosser Sorge bemühet / der dorret sich auf mit dem Geblüt seiner a-deren. Warumben dann ein verständigemäß in Erforschung / vnd im fall solch Verwirrungen vnd Zweifel vorstehlen/ bey der erst gehabten Einbildung zu halten seyn will.

Weicht er auff solche weisz / so wird er nicht schuldig seyn ecliche Sünden von dieser oder jener Art absonderslich anzufreigen/ weil sic schon vnder der gesuchten Zahl begriffen

von dem h. Sacrament der Buß. 13  
griffen seynd / es were dann daß die neue  
Gedächtniß ein grosse Veränderung ver-  
ursachte / als wann solche von der kleinen  
Zahl zu der grossen / oder von wenig mahlen  
zu der Gewonheit auffstiegen sollte.

Der Beichtende solle sich nicht beküm-  
meren daß er die Zahl nicht besser versiche-  
ren kan / weilend das Gebot der Beicht al-  
lein verbindet daß er sage / was er von sich  
halte auff die weis wie er vermeint. Aller  
Fehler so von der Zahl herkommt / vnd alle  
Vergessenheit der Sünden so nicht mit  
streich geschildert nimbt der Beicht die gering-  
ste Krafft nicht. In gleichförmiger Ge-  
stalt werden die Todsünden / so vergessen  
vnd nicht gebeicht werden / verzeihen alß  
diejenigen so in Gedächtniß vnd die Beicht  
kommen seynd / doch verbleibt die Schul-  
digkeit selbe zu beichten wann den Büs-  
senden wieder einsfällt daß sie durch Ver-  
gessenheit verschwiegen worden.

Hierbei ist sehr zu obachtē daß kein Schul-  
digkeit anders als die Zahl vnd Arthen  
der Sünde / Laster und Todsünde an zu zei-  
gen und mit weiters / die Zahl der Ehebrüch

A viij in elo

in einer Summa aber nit die Zahl der Ehe-  
weiber / die Zahl der Unbilligkeiten vnd  
schwachen / aber nicht deren den sie angehan  
werden / die Zahl der Diebstählen / aber  
nicht der Personen denen sie geschehen  
vnd also fürhin. Was aber auff dem  
Wege der Gewonheit gehet / als langwürrl-  
ge Unzucht / alte Feindschafft vnd Behwo-  
nung / das kan durch die Zeit / vnd wahrhaft  
am besten zu verstehen geben werden.

Betreffend die nothwendige Sorgfäl-  
tigkeit / die Zahl der Sünden von jeder Art  
vnd Gebott / solle in acht genommen wer-  
den / daß von einer langen Vorbereitung  
verschiedene Umständ vnd Zufall einen  
Büssende entschuldigen. Erstlich die Wiss-  
sen / vnd Erfahrenheit des weissen Beicht-  
vatters von welchem man begehren solle /  
daß er selbst befrage vnd auf forsche. Zum  
anderen die Grobheit des Beichtenden /  
welcher nicht mehr sagen wird / als was sich  
im ersten Anblick ihme vorstellet. Drittens  
große Beäinstigungen des Gewissens / wel-  
che wie mehr sie erforschet werden / wie meh-  
rer Verwirrungen sie verursachen. Vier-  
tens

vom dem h. Sacrament der Buß. 15  
eens die gute Gedächtniß vnd unverstel-  
ler Verstand / wann er sich gletch seiner be-  
gangener Laster vorstellen kan. Und noch  
andere dergleiche Ursachen könnten auch die  
jenigen von einer gar zu strengen Erfor-  
schung entschuldigen / die auch in vielen  
Monaten nicht gebeicht haben. Welchem  
nach dem Wicht ist die Zahl der Totsünden  
an zu zeigen / auf nachfolgenden Frag-  
stücken.

### Das erste Gebot.

**Die Totsünden so wegen dieß**  
Gebot begangen könnten werden  
seynd die folgende.

**G**egnunen oder zweifflen halßstar-  
riger Weiß / einigen Articul des  
Glaubens mit Mund oder im Her-  
zen. Gott hassen / ihn lästern / ihn versu-  
chen in Begehrung der Wunderwerken  
ohnen noth / an ihm verzweifflen / vnd sich  
fürscklich als mit Händen und Füssen ge-  
bun-

bunden in seine ewige Verdammung begeben vermittuende ohnmüglich zu seyn / daß er si h wegen seiner grossen Schwachheit / oder auf Gewohnheit zur Sünde widerkehren könne. Zauberwerk vnd Bündnissen mit dem Teuffel / oder seinen Dienfern machen. Uberglaubige Zettel vnd Zutaten tragen / den Teuffel von Herzen vmb Hülff anrufen.

Sacrilegia begehen in geweihten Orthe. In Verübung ungebührlicher Dienzē in der Kirchen / oder mit geweihten Sachen als wann man solche Sachen zu erhalten Simoniam beginne / oder mit geweihten Personen in Beschwärung der Immunität der Kirchen / oder wann gewaltthätige Hand an sie gelegt wurden.

Ein Beiuot so Gott gethan worden / in einer sterren Sa w / als Fasten / Betten / Almōss / Wulsahrtē ic. brechen / vnd ist nicht vornöthen in sonderheit die Materie des Glaubes an zuzetzen / welien alle einer Art vnd Natur sind. Nicht wissen oder verstecken di Christliche Lehr vnd fürnehmteste Mysteria des Glaubens / wann

wann er im Alter ist so ihn zu solcher Wissenheit verbindet. Lesen oder behalten verbotene Bücher die ein widrige Lehr von der Catholischen Religion führen. Gehesligte Sachen zu vnnützen Sachen anwenden als die H. Schrifft zu vnflächtigen Bußreyen / vnd geweihte Geschirr zu un würdigen gebrauchen. Einem vnder den heiligen Sacramenten Unehr anthun / mit Verbrechung eines der Göttlichen / oder Kirchen Gesetzen in dem jenigen so sie zu desto grösserer Ehr vnd Dienst Gottes verordnen / zu welchem dann sonderlich die Verehrung vnd Hochhaltung alles dessen so zu dero heyligen Opfer der Mefß gehörig zu zehlen ist.

Die heilige Sacramente zu Desterlichen Zeiten nicht empfangen / das Sacrament der Buß zwar nach Erhaltung des siebenden Jahrs / vnd des Fronleichnambs zwischen dem eylften vñ zwölften Jahr jedes Alters nach verständigem Brücheil des Beichtvatters.

Bei dien von langer Zeit her / ohne einige rechtmässige Bereitung / mit bösem

sein Gewissen ein Sünd die man für tödlich gehalten / oder daran gezweifelt verschwiegen.

Die Absolution oder Ledigspredigung des Priesters empfangen ohne schmerzen der begangenen Todsünden / in gemein oder einer Insonderheit / oder ohne Vorsatz sich zu bessern / und vor allen und jeden abzustehen.

Es ist aber genug daß man sage wie viel solcher beichtē falsch und vbel beschē seyen / mit der Schuldigkeit selbige zu wiederholen / und ist nicht nōthig / sonderlich zu erzählen die Ursach seiner Bosheit / wann nur genugsam in gemein gesagt wird. So offe hab ich gebetet und gefählet wissentlich und vorseglich in der Zahl / in warhafftem Vorsatz / oder mit Rew und Eind der Sünden.

Dieser Puncten beschließe sich damit / daß man auch anzeigen die vfferlegte Bussē so nicht verrichtet / sonderlich diejenigen welche den Büssenden zur Arzney oder Präservativ , wie da seind / damit er nicht wieder in die vorige Sünden / Gelegenheiten

ren

vom dem h. Sacrament der Buß. 19

ten vnd Gefahren falle / dann diese weder durch die Jubel Jahr / noch durch Abläß/ noch auff andere Weg könnten verwechselt werden. Vielmahlen verbinden sie den Büssenden von natürlichen vnd Götliche[n] Rechten / wann schon der Beichtvater solche nicht befiehlet / ein solche Buß ist nicht ein zugehen in ein Haus darin die Gelegenheit zur Sünden ist/rc. den Fronklichnamb des Herrn mit einer bewussten Todsünd empfangen.

Rathen / helfen / bereden oder miwwürken daß einer obgesagte Sünden begehe.

### Das ander Gebot.

**D**iese Schwür was es auch für sezen gehörēn vnder einige Speciem oder Art/ ist also nicht vonnothen absonderlich zu sagen / ob sie durch Gott / das h. Kreuz / die heylig Sacrament / das Leben / die Heyligen oder andere dergleichen geschehen / dann wie der Heyland der Welt schre-

lehrete / so wird in allen Schwüren die Gottheit angerufen.

Dieses Gebot verbietet vnder einer Todsünd falsch vnd mit Lügen / oder in einem Zweifel / oder mit Versprechung dessen das man nicht willens / oder die Müglichkeit ist zu halten nicht zu schwören.

Schwören ein Todsünd zu begehen / mit Vorsatz solches ins Werk zurichten / wann schon nicht geschicht / ist falsch geschworen.

Etwas Versprochenes mit einem Schwur bestätigen / oder Gott verlübdet / oder die Menschen zu versichern nicht gehalten.

Andere zwingen daß sie falsch schwören müssen / es sey gleich vor Gericht oder sonst.

Sich verschwören vmb die Lügen zu bestätigen. Die Wahrheit verschweigen / wann man von dem Richter bey dem Eyd gefragt wird.

Alle geschworene Versprechungen von den Kirchen Dienern / oder Weltlicher Obrigkeit Bedienten / wann sie gebrochen werden

werden / in Sachen so von Bedenken sind / machen keine sondere Art von dem so bereits gesagt worden / also daß diß seits kein Unterschied zwischen den geschworenen Versprechungen deren Fürsten / Bischoffen / Vice König / Statthaltern / Beamtten / Bürgermeistern / Schultheissen / vnd Schreiberen / ic:

Es ist aber zu beobachten / daß dieses keine Verfluchung / oder Schwur gemeinlich seyen / wann man sihet daß der Willen vnd Meynung zu fluchen vnd schweren nicht vorhanden / als geschicht zwischen Eltern / Kindern vnd Freunden.

### Das dritte Gebott. ~~mit vierten~~

**G** verbeut dasselbe vnder einer Todsünden / daß man soll zu Feierstagen und Sonntags Zeiten / ein ganze oder doch den größten heil der Meß hören / vnd ohne wirkige Ursach oder Nothwendigkeit solches nicht vnder lassen. Auch wann man leiblich dero bewohnet

Ver.

### Das erste Buch

verbeyt diß Gebot vnder einer schwerem  
Sünd zu schwelen / mit Abwesenheit der  
Gedancken / vnd solches den grossen Theil  
deroselbigen. Ursach dar zu geben / das an  
Gehreñzen ein anderer die ganze Mess / oder  
den grössern Theil dero nicht hat hören kön-  
nen / vnd soll er sagen wie viel der gewesen  
so er verhindert.

Arbeiten oder andern befehlen zu arbei-  
ten in knechtlichen Diensten an Gehreñ-  
zen ohne genugsamme Entschuldigung /  
oder Nothwendigkeit / auch wie viel der  
gewesen vnd wie oft es geschehen.

Nicht fasten nach Vollendung des 21.  
Jahrs des Alters / vnd in Fastagen zur  
Collation 8. Unzen zu überschreiten.

Verbottene Speisen in der Fasten es-  
sen ohne Bewilligung / oder Fleisch ohn  
Schwachheit. Die Zehenden nicht be-  
zahlen.

Sein Geistliche Officia nit lesen / wann  
einer Geistliche Orden / oder Beneficien,  
oder sonstigen Schuldigkeit hat.

Die Excommunication verachten / oder  
mit Verbandten handlen vnd wandlen /  
auff

auff verbotene weis von der heyligen Kirchen / rathen vnd mit helfen zu einer der obgesagten Sünden.

Diejenige Eltern sündigen tödlich so ihre Kinder ohne sorg des Leibes vnd Seeleit lauffen lassen / sie nicht züchtigen vnd vor grösseren Ubeln versorgen.

Auf ebenmässiger Schuldigkeit sollen sie ihne ihre gehörige Güter nicht enthalten vnd gebrauchen / sie nicht unbillig erben. Sie nit zwingen einen oder anderen Stand anzunehmen. Sie mit gewalt verhindern / in deme was auf Eugend zu erwöhle sie gemeint seyen. Ihnen wie nicht weniger den Ungehlichen weis zu leben vnd Unterhalt zur Noturfe zu verschaffen.

Die Kinder seind schuldig bey einer Todsünd im nothfall / vnd Bedürftigkeit ihre Eltern bey zuspringen / vnd sie kein grossen mangel leyden zu lassen. Ihnen nicht zu suchen in Abwesenheit. Sie nicht zu schwelten / zu verhönen / oder durch wüste Gebärden sie zu verachten / vnd verspotten in ihrer Abwesenheit. Ihnen den Tod oder ander groß Ubel auf Hass an zu wünschen.

Ihnen

Ihnen in grossen sachen nicht ybel nach  
murren / ihre Vermächtnissen vnd Testa-  
menten zu erfüllē / ihre Befelch so von einer  
Wichtigkeit / vnd mit ernst befohlen wer-  
den volziehen.

Die verheyrate Personen sollen sich un-  
ter ihnen nicht schänden vnd schmähen ;  
die Eheliche Schuldigkeit nit versagen.

Fürsten Prelaten ihre Richter / c. seynd  
schuldig zu verhüten / Todschläg / Rauberey-  
en / Schandthaten / Ergernuissen / auch nit  
zu zugeben dasd die Rechten vnd Gesetz v-  
bertritten werden ; Ein gleiche Beschaffen-  
heit hat es mit den Pflegeren / Schulmei-  
steren / Pfarherren / c.

Die Unterthanē seynd schuldig die Ge-  
setzen vnd Befelchen so ihnen in schweren  
Sachen vorgestelt seynd / zu gehorsam-  
men..

### Das fünfft Gebot.

**G**eses verbündet bey einer Tod-  
sünd dasd keiner auf Hass seinem  
Nächste ein grosses Ybel an Leben  
vnd

vnd Leib an wünschen solle / welches denn  
diesem fünften Gebot richtig zu wieder ist /  
oder an seinem Gut so gegen dem sibenden  
Gebot ist ; oder an der Ehr so gegen dem  
achten / oder an Geistlichen vnd ewigen Güts-  
tern / vnd ist nicht vonnothen in der Beichte  
diese Geschlechter der vbeln Anwünsch-  
ung so auf abschewen vnd Neyd beschicht  
weiters auf zustreichen ; Sonder ist genug  
zu sagen ich habe so offe / oder so viel Zeit /  
oder mit solcher Gewonheit mein Nächsten  
an Ehr / Leben oder Gut vbel an gewünschet  
ohne weitere Absonderung.

Dieses Gebot verbietet auch daß man  
kein wolgesfallen auf Neyd vnd Hass über  
seines Nächsten Unfall oder Unglück so jho-  
me begegne / solle haben.

Ihne nicht übermäßig zu bekümmern es  
sehe mit Worten oder Schriften.

Ihme mit Unrecht kein grosses Übel am  
Leib mit Gefängniß / Verwundung / Be-  
quehlung / oder den Tod zufügen.

Ihne von Herzen nicht verfluchen / oder  
mit Schmähworten / oder Lästerungen in  
seinem Anwesen beleidigen.

B.

Ihne:

Ihne nicht herauß fordern zum Kampff  
weder absonderlich/ noch mit anderen Ge-  
hülffen.

Die Geburt nicht verderben / das es ge-  
schehe zu rathen / oder Mittel darzu ge-  
ben / vnd solle die Zeit der Creatur so ver-  
derbt worden / damit man wissen könde/ ob  
es vor oder nach Eingießung der Seele ge-  
schehen schē/b: ygesetz werden.

Einem anderen kein grossen Schaden  
vngerechtmässig an Leib zufügen / als Execu-  
tor, Bonner, Michelßer, Rathgeber.

Andere nicht zu begleiden/ oder von an-  
deren begleidt zu werden in Verührung  
solcher Schäden.

Einem anderen kein grossen Geistlichen  
Schaden zu zufügen/mit Hülff/oder Anlaß  
zu schweren Sünden / vnd solle bey gesetze  
werden / was für Archen der Sünd / vnd  
wie viel deren er habe zu ihm angerich-  
tet.

An seiner eygen Gesundheit vnd Leben  
sich kein grosses Übel zu zufügen / als da ist  
mit Erd oder Glas essen; in gefährlichen  
Krankheiten die nothwendige Arzneyen  
nicht

von dem h. Sacrament der Buß. 27  
nicht gebrauchen / oder sich mit Wein vols-  
sauffen / &c.

Es verbot auch diß Gebot dem Rech-  
sten mit Allmosen im Fall der höchsten / oder  
grosser Noth bezuspringen.

Hierzu gehören die Leibes Schäde so un-  
billiger Weiß zugesetzt worden ; oder welche  
einem die Richter durch die Folter oder die  
Medici mit ihrer Unwissenheit / vnd ver-  
messentliche Anwendung gefährlicher prob-  
Muteln zugesetzt ; Wie nicht weniger die  
Schaden so an Gesundheit vñ Leben / durch  
die Barbierer vnd Apotheker verursacht  
werden.

Es solle beobachtet werden / daß wann  
zwischen zweyen / oder mehrern ein engere  
Freundschaft were / vnd einem die gemeine  
Guthaten versetzt würden / so hätte der  
Verbrecher ein Todsünd / vnd ist also ein  
Verbündniß vnd Schuldigkeit einem die  
jenige GUTHÄLIGKEIT / welche er einem an-  
deren von seiner Republica / mit welchem er  
weder Freund noch Feindschaft sonder eine  
gemeine Wolmeynung träget / zu erzeugen ;  
Vnd sol wegen newer Zufallen vnd Gele-

B ij genheit

genheit zum widerwillen / daß gemein We-  
sen nicht vnderlassen werden.

Vnnd wann schon kein grosse Vrtew-  
lid keit / oder Freundschaft vorhanden / so  
solle man doch sich bestleissen den Huht abzu-  
ziehen vnd etwan vnderweges einem zu zu-  
sprechen / damit es nicht das ansehen habe  
daß man einem die Ansprach versagt / vnd  
einer dem anderen die Pforten der Lieb ver-  
sperthabe.

## Sechstes vnd Zehendes Gebot.

**G**rosser deren Sünden so vollbracht/  
Voder nit vollbracht mit Pollution, oder  
Vohne ditz in der Sode mitterey vnd  
Blutschand durch alle gradus vnd  
Stafflen/ verbent dieses Gebott bey einer  
Todsünd folgende Stück.

Erstlich sich würcklich zuvermischen mit  
vnerheurathen Personen / vnd ist nicht  
anzuzengen/ ob sie Wittfräwen/ ledig/ oder  
Jungfräwen / es were dann daß es ein  
Kothzwang were gewesen. Zum anderen mit

mit Verheyraten. Drittens mit Personen so Gott durch das Gelüb der Keuschheit verlobt; Doch ist vnnötig zu benahmen was Ordens dieselbe seyen. Vierdens mit Blutverwandten / wann es aber nicht im ersten grad der Blutsverwandtschafft were / ist genug zu sagen daß es mit einer Blutsverwandten Person geschehen / ohne Anzeigung des grads.

Wann es aber im ersten grad were / der auff oder absteigender oder nebens linea, vnd der Büssende fürchtete / es möchte der Beichtvatter in Erkandnuß der Person kommen / ist gnug wann er nur sagt daß es ein nahe Blutsverwandtschafft gewesen ohne Bestimmung des grads.

Fünftens solle er sich anklagen / wann er mit Personen / so mit Schwagerschafft vom Ehestand herürend ihme verwandt seyn / die sich bis in vierden grad erstrecken thut / sich versündiget hatte / doch ist die Bestimmung des grads vnnötig / weilen alle von einer Art seynd.

Wann aber die Schwagerschafft aus vnzulässlicher Vermischung herkommt / er-

W ill strecke

We-  
ew-  
n/so  
bzu-  
i zu-  
habe  
nnnd  
ver-  
  
icht/  
oder  
nnnd  
iner  
mit  
nicht  
oder  
ein  
eren  
mit

streckt sie sich nicht weiters / als auff den ersten vnd anderen grad / als Mutter vnd Tochter vnd Geschwistre Kinder :

Es ist aber in der Beicht nicht vonnöten zusagen ob solche Schwager schafft von zugelassener / oder verbottener Vermischung herkommet ; sonder ist genug wann man sagt daß man sich versündiget habe mit Personē so in verbottenem grad in Schwagerschafft gestanden.

Sechsten sich nicht zu vermischen mit denen man in Geistlicher Verwantschafft be-  
griffen.

Giebenden mit solchen deren Stande man nicht weiß.

Achtens mit der grossen abschewlichen Sodomia eines oder anderen Geschlechts / bey welchem der Stand bender Personen / ob sie Geistlich / Weltlich / Ledig / oder Verheirathet / verwandt / Blaufreund / oder andere deren Stand nicht wissend gewesen.

Es werden auch verbotten die Sünden / die nicht volbracht werden / aber mit schendliechim greissen / vnd Bemächtigung bender Eheilen

Theilen oder eins Theils allein vorgen-  
gen / vnd solle erkläre werden / von was  
für einem Stand der achtēn überzehlien sie  
seynd.

Item solche Sünden so durch Anstzung  
aber doch ohne Beimacklung / doch mit gref-  
ser Verenderung vnd fleischlichem Wollust  
beschehen.

Es solle hieben auch der Stand deren ge-  
sagten achtēn Personen offenbārt wer-  
den.

Vnd ist in der gleichen Anstzungen / da  
das Werk nicht erfolgt. Vnnötig weiters  
die Ungebierd / so abschewlich sie auch seyn  
mag anzuzengen / dann also gebürt es sich  
wegen der Gefahr des Büssenden / vnd da-  
mit die feusche Ohren des Bischwatters  
nicht beleidigt werden.

Ebenmässig vnzüchtiges betasten seiner  
selbst allein / wi oft mit Beimacklung vnd  
wie oft ohne dieselbe / mit Fleischlichen Be-  
gierden vnd Einbildungen; vnd solle an-  
gezeigt werden was Standsperson von er-  
zählten acht / er fürgebildet gehabt / oder ob er  
an nichts anders gedacht / als dieses schand-

B iiiij lichen

lichen Wollusts zugeniesen. Wann einer wachend Gelegenheit gegeben daß die im Schlaffhme zu gestandene Bestechungen zur Todsünd worden im deme er sich nicht berewet / oder wegen solcher gegebenen Ursach ehe Erschlaffen gangen / gebüsset.

Mit Worten schreiben oder sonstē starck anzuhalten zu vnzüchtigen Werken / sie seyen gleich vollbracht oder nicht er solle sich auch erklären auf was für einem Stand die Personen gegen welche dergleichen bestehen von obgesagten achtet. Ob er solche Ansichungen durch die dritte Personen verrichtet und wie oft.

Es ist aber mit nothig absonderlich solche zu erzehlen ; sonder ist genug wann er anzeigen / daß sie tödlich von Worten oder von Schriften gewesen seyen.

Es wird auch verbotten der böse Gebrauch des Ehestands / in deme der Mann von seiner Fraw in die Eheliche Schuldigkeit begehrt / da er sich doch zuvor mit ihrer Verwandten im anderen grad vngewöhnlich vermischt gehabt.

In

In welchem fall nothwendig ist von dem Bischoff oder seinem Vicario Dispensation zu begehren ; hingegen ist der Mann schuldig auch ehe er solche erlangt der Fräwen die Pflicht zu leisten / wann sie es begeht. Anderer Missbrauch des Ehestands ist / wann der Samen außer dem gehörigen Gefäß aufgeschüttet wird.

Nicht weniger die Begierden mit vorseßlicher Einwilligung dergleichen würcliche Sünden zu begehen ; sie seyen gleich verrichtet oder nicht mit Gesellen oder ohne dieselbe.

Solle auch hierin angezeigt werden / von welchem Stand der 8. obgesetzten solche gewesen schind.

Besüßigung mit Gedanken / mit Verharrung / wann man sie schon nit zu Werck zusezen begeht.

Einen in dergleichen Sünden verhältnigen / Hülf leisten / ratthen / mitwürcen / vñ mit was für einem / vnder mehr angezogenen 8. Ständen.

Sich in vermutliche Gefahr setze / das erinner in eine der gesetzten Sünden fallen mögel

B v alß/

alß/allein bey verdächtigen Personen sich be-  
finden/ oder anderer vnzüchtigen Werken  
bewohnen.

Sich in Gefahr setzen/ da er gleich wol  
weiß/doch viellicht anderen keine Anlaß der  
Sünden/ aber ihme gewißlich widerfahren  
thete.

Wie da etlichen seynd die Schauspieler/  
Däns/ Comœdi/ Gespräch/ Zulauff/ Be-  
suchungen/ Gespräch; vnd es ist nicht nötig  
mehrers zuerzählen.

Dieses seynd vnnad keine andere die Ar-  
ten der Sünde/ so mit ihren Zahlen oder  
Gewohnheiten müssen gebeichtet werden/ der  
Unterschied der Personen/ verändern oder  
mehren die angezeigte Arten der Sünden  
nicht. Es ist nicht nötig zusagen deren Per-  
sonen/mit welchem man gesündigt/ sonder  
nur der Sünden/ das ist/ so viel/ einfache  
Hurerey/ Ehebruch/ Sacrilegi, Blutschän-  
den mit Blutsverwandten/ oder Verschwä-  
gerten/ Geistlich oder Fleischlich. So viel  
Bemacklungen/ Antastungen mit Erfol-  
gung derē/ so viel ohne dieselbe/ so viel Nach-  
stellungen gegen Verheurathen.

Der

Der Büssende der in der nächsten Gelegenheit begriffen. (Die da alz ist ein Tod-sünd ist.) Das ist / ein Person mit welcher man sich vngewöhnlich vergriffen / im Hauß behalten ist nicht fähig des Sacraments der Buß.

Die allgemeine Gelegenheit zu sündigen / so wol in diesem als anderen Gebot-ten / als wann einer ein Richter / Schrei-ber / Schultheiß / Kaufman / &c. seynd nicht für die nächste Gelegenheiten zu halten / und verhindern die Guttthat der Absolution nicht.

Doch ist hierbey zu mercken daß wann der Büssende ein rechte Rewund Vorsag sich zu besseren mit bringt / kan er wol absolvirt werden / wann er schon / wie gemeld / in der nehesten Gelegenheit begriffen / welche er nit verlassen kan / als da seynd die Söhne im Hauß / wann sie bey ihren nahen Verwantten wohnen / oder die Mägdt so selbe nie heraus vermögen zuthun ; Aber wie grösser die Gefahr dessen ist / so sollen solche desto öffter die heilige Beicht und Communion besuchen / und nicht verzagen wann sie schon

B vi etwan

Das erste Buch  
etwan fallen/wann es nur in der Besserung  
fortgehet.

In diesem Gebott vnd andern solle der  
Beichtvatter nicht fragen / noch der Bis-  
sende antworten / von meheern Sachen  
die schon genugsam gebeichtet worden /  
wann ein verdächtige Gelegenheit / die  
lang gewährt vorhanden / so nicht hat  
abgeschaffet werden mögen / ist genugsam  
zu sagen/ich klage mich an / daß ich solche  
Gelegenheit vnd Gefahr nicht gemeidet/  
dardurch ich zuvor Gott beleidiget gehabt  
in dem selben Haß. Und ist nicht nothig  
wie offi solches in andern vergangenen  
Beichten geschehen zu erklären.

Darauß erhellet / daß wann ein für-  
nehm Frau / in der Jugend / in menschliche  
Schwachheit gefallen wäre / die schon woll  
gebeichtet worden / vnd hernach in einem  
neuen Fall der Beichtvatter unbedacht-  
sam fragen thäte / ob dieses das erste mal  
were / daß sie in dergleichen Sünd gefallen/  
vnd ihre Jungfräuschafft verloren hätte/  
solle sie antworten / daß sie sich jemund kei-  
ner andern Sünd von solcher qualität  
schul-

schuldig wisse / wodurch ihr Gewissen be-  
schwärret sey / eben so kan man ihm ant-  
worten / auff anders dergleichen Fragen  
die der Beichtvatter nicht thun kan oder  
solle.

Endlich ist zu mercken / daß / ob man  
zwar schuldig ist vorzusehen / damit auff  
kein weis der Beichtvatter Nachricht be-  
käme von den Mitgesellen in grossen  
Sünden / doch wann sich der Beichtvatter  
anders nicht erklären kan / so wol in dem  
beichten so man schuldig ist / als ihm frey-  
willigen / kan er es vollkommenlich thun/  
wann er schon besöchret / der Beichtvatter  
möchte Argwohn auff die Person / mit wel-  
cher die Sünd begangen were / haben / dann  
er kein Gewissheit dessen haben kan / wann  
er das in acht nimbt was gesagt worden/  
es wäre dann in einem Fall der doch selten  
geschicht.

Wir wollen solches erklären. Es  
wohnet etn Frau an einem Ort / da we-  
nig Priester seind / die hat mit einem dersel-  
ben gesündiget / die sage also : Ich hab  
mich versündiget mit einer Person / die ein

B viii Gelübe

Gelübt gethan hat mit mir nicht zu sün-  
dtzen/vnd wann diß nicht gnug ist/sprech  
sie: Ich hab mich mit einer Person/die  
ein Gelübt der Reue schheit gethan versün-  
diget/ ohne Beyzeugung/ ob es ein gemein  
oder Haupt. Gelübt gewesen sey/von einem  
Bischoff/ Geistlichen/München/Closter-  
Frauen vnd dergleichen. Zumahlen  
solle auff keinen weg offenbaret werden in  
der Weicht / die Freundschaft / Namen  
vnd Herkommen/Profession, vnd Stand  
der jentigen / Gott verlobten Person/  
mit welcher man gesündiget; Man kan sich  
auch eines andern Weges hierin gebrau-  
chen.

Der Beichtende zeige an / er habe im  
ersten Gebott sich vergriessen / in deme er  
Gelübt gebrochen / oder verursacht zu  
brechen in einer schweren Sach so viel  
mahl/vnd habe sein Auffsehen auff die Zahl  
der jentzen Fleischliche Sünden so er mit  
einer Geistlichen Person begangen / vnd  
hernach im siebenden Gebott zeige er an daß  
er sich mit unverheiraten Personen so viel  
mahl Fleischlich versündiget habe. Dann  
weisen

weisen alle Gelübten von einer Natur  
vnd Art sind / als ist nicht nöthig ein meh-  
res in der Beicht abzusondern.

Der Kranke so etwan mit seinem näch-  
sten Blutsverwandten sich vergriessen hät-  
te / in die Meynung derjenigen Doctoren  
gebrauchen / die sagen / daß alle Blut-  
schanden mit den auf der nebengliedlin bis in  
4. grad einer Art seynd / der Gestalten daß  
wie auch der Beichtvatter nach forsche / er  
doch zu Erfahrung d. s. Mitgesellen gewiß-  
lich nicht gelangen kan / dann wann er  
auch sagt / er habe ein Blutschand mit ei-  
ner seiner nächsten Blutsverwandten be-  
gangen / so kan man doch darauf nicht ab-  
nehmen / von welchem grad es gewesen  
seye / wann es auch in Gelegenheit der  
Sündwere / so kan er es anzeigen / doch  
nicht daß sie in dem Hause bessammen ge-  
wohnet / sonder daß sie zu seinem Willen  
als wann es sein Eheliche Haushfrau / ge-  
wesen seye.

In der Schwägerschafft / wann kein  
Blutsverwandtschafft zwische dem Beich-  
tenden ist / kan die Meynung der Doctoren

ge-

gebraucht werden / die lehren / daß kein Verbündnuß seye / die Staffeln abzusondern / sondern ist genug wann gesaget wird: Ich hab mich so oft versündiget in Unzucht / oder Ehebruch mit Personen in verbottem grad der Schwägerschafft.

Und ist gleichwohl in diesem Theil nicht nöthig so vieler Vorsichtigkeit / weilen der Beichtvatter nicht in Einkandnuß der Mitgesellen kommen kan / ob es ein Schwägerschafft von der Ehe / oder unehlichen Vermischung herkommend seye.

Wann des Caletani opinion angenommen wird / die ist / daß ein Ate seyne der Blutschand in der Blutsverwandt : oder Schwägerschafft / so könnten dem Beichtvatter die Mitgesellen desto besser verborgen bleiben.

Endlich wann nach vorhergangener frissigster Erforschung sich ein Fall oder Sünde befindet / welche ohne an Taggebung des Mitgesellen nicht gebeichtet könne werden / der Büßende aber ohne Anzeigung solcher Sünd nicht berühiget sterben

ben könne / solche auch nicht verschweigen  
wolte bis auf andere Gelegenheit / so kan  
er dem Priester solches völlig anzeigen/  
ob selbiger gleich wol in Erkandnuß des  
Mitgesellen kommen thät.

Gleicher weiß wann dem Beichtenden  
beschwerlich ist fremde Beichtväter zu  
suchen / oder ihm schwere Beängstigungē/  
des Gewissens vorfallen / wann er sein be-  
kannten Beichtvatter verlassen thäte / oder  
ihm nicht genug geschickt / wann er solchen  
verändern muß / oder wann er ein grossen  
Geistlichen Verlust / oder Abbruch seiner  
Ehr / in Annahmung eines fremden  
Beichtvatters befürchtete / zumahl sich nie  
versichert hält / wann er seine Sünden  
auff die ihm ersprischste Weiß nicht  
offenbaren möchte / so wird ihm erlaube  
die Meynung zu behalten / daß er nemlich  
vollkommenlich beichten könne / wann der  
Priester schon die Mitgesellen / in grossen  
schwären heimlichen Lastern erkennen  
solte.

Wann aber der Beichtvatter so vorwi-  
zig / grob / vngeschickt / vnd so bößen  
Ge-

Gewissens wär / daß er auch dem Beichtenden seine Mitgesellen erforschen thäte / solle er in diesem Fall nicht gehorsamen.

Solle er aber sprechen daß er der Meynung seye / daß der Beichtende schuldig seye deime zu folgen was er ihm rehte / hat er ihm zu antworten / daß der Beichvat-ter schuldig seye / dero Meynung nach zu folgen / welche in dergleichen Fällen / der Beichtende erwehlen thut.

Schließlich wann ein Büssender im zweifel steht // was er thun solle in einem deren beschwerlichen Fällen / vnd vonnothen hat et wann Rath zu suchen / damit er nicht fahle / als dann kan er alles nothwendigs anzeigen vmb außer der Beantw-  
tigung zu kommen / wann schon der Beichvat-ter dardurch die Mitgesel-  
len erkennen solte / was meh-  
ters ist oben schon an-  
gezeigt.

Das

## Das siebend vnd neundte Gebot.

**N**ie Diebstal / oder ungerechte Schäden so an frembdem Gut geschehen seynd von einer Art / in was für einer materi sie geschehe / in Früchten / Geld / Tuch / Sehden / Kauffmans Wahren / fahrender Hab / liegenden Güter / auch von was Stand der Leuten / solche geschehe / als Richter / Vormünder / Schreiberen / Gelehrten / Kauffman / &c. auff was weiß es geschehen / im Handel / Contract / Bucher / Spielen / Betrug : Und ist also nicht nöthig anzugezeigen die materi so gestohlen / oder ungerechter weis genommen / oder beschädiget worden / auch nicht der Stand vnd Ampt / von welchem es genommen / gestohlen / oder beschädiget / noch die Weis was massen gestohlen / genommen oder beschädiget worden / sondern ist gnug zu sagen / ich hab gestohlen oder Schaden zugefügt vno rechtinässig in frembden Gütern / so oft / vnd

vnd in solchem Werth/ Guldens/ Thaler/  
Ducaten / &c.

Wie offt vnd wie viel Zeit er gekom  
habe/ das gestohlene oder beschädigte völlig  
vnd zum theil wider erstatten/ oder verglei  
chen/ vnd es nicht gethan.

Wann die Materi von Geistlichen Sa  
chen ist/ die ein Sacrilegium über den Dieb  
stal vnd Beschädigung mit bringe/ so muß  
solches erklärt werden / dannes ein neue  
Art der Sünd ist.

Wie offt er willens gewesen vnd ihme  
bedächlich vorgesetzt zu stehlen / ohnwillig  
zu beschädigen / oder zu behalten fremde  
Güter / vnd von grossem Werth.

Es ist kein Todsünd fremde Güter zu  
wünschen / wann es nicht durch Dieb  
stal oder ungerechte Beschädigung/ sander  
durch erlaubte Mittel / vnd Götlicher  
Mittheilung geschicht.

Ein jeder wichtiger Schad so in fremden  
Gütern verursacht worden/ ist von einer  
Art vnd Natur / vnd ist nöthig anzugeben/  
daß solcher ungerechter Schaden geschehen  
sey / in Verschwendung der Frauen  
Heu-

Heurathgut / durch Spielen / mit Kindern so noch vnder des Vatters Gewalt seind / in Rathung einem andern des Diebstals / in Nutzwirkung / vnd mit theilhaftig Machung / in Gebrauchung der Pfändern mit ihrem nachtheil / in Ver- schweigung deren heimlichen Mängel / deren Sachen so verkaufft worden / in Hin- derhaltung der schuldigen Bezahlung / vnd Taglohn / in nicht Berrichtung dessen was ihme durch ein Testament anbe- fohlen worden / in Nachlässigkeit den Her- ren der verlohrnen Sachen zu erkundigen / in Verwahrlosung seines vndergebenen Waisenguts / in Betrug so in Bezahlung / Schatzungen / Zoll vnd gerechten An- lagen / oder endlich in Verursachung ohn- gerechten Schadens / wie der auch seyn mag.

### Das acht Gbott.

**N**immer schaden so der Ehr eines andern zu gefüget wird / ist von einer Art / es were dann ander Ehr des Vatters / oder

oder gleichmässigen Personen/vnd ist also nicht nothig/die vngerechte folgende Schaden weiter abzusondern / als auff solche weisse.

Wann er grosse heimliche Fähler eines andern / auch mit Wahrheit offenbahret/ vnd solche durch Eröffnung der Brieffen/ heimliche Zuhörchung / oder durch andere vngerechte Mittel erfahren / oder zu erfahren sich bestießen.

Wann er grosse Fähler mit Lügen entdecket vnd auf geschryen/oder darvon gemurmelt/ auch was für Schaden vnder Ehesleuten vnd an Ehren darauff gefolgt / was für Genugthuung er derselben begehre zu thun.

Wann er ein Ursach gewesen / daß andere im Gericht/ oder außer dessen gröblich verschreyet worden / vnd ob solches mit Wahrheit / oder Lügen beschehen. Er zeige auch an den Fähler dener begangen/ wann er nicht verhindert / vnd darvor gewesen daß seine Kinder/ Haushesind vnd Vertrawte anderen die Ehr nicht abschneiden sollen.

Qb

Ob er Uneinigkeit / Verbündung /  
Freundschaft vnd Ehrenrührige Schrifft-  
ten angestellt in schweren Sachen.

Ober zu einer deren erzehlter Sachen ge-  
holffen gerathen angestiftt / oder von einem  
in wichtigen Sachen träßtige Wort lauf-  
fen lassen / durch welche man denselben  
hernacher desto mehr auf die Finger ge-  
sehen.

Ob er freffentlich in schwerer Sache /  
sein Nächsten gevtheilt / das ist ohn genug-  
samen Grund / vnd ist nicht nöthig zusagen /  
dass er einen in seinem Herzen für einen  
Mörder / Dieb oder Kirchen schänder / rc-  
gehalten habe.

In dem Argwohn / oder Forchte / dass ein  
anderer Ubel gethan habe / ist kein grosse  
Sünd ; Im zweifel so vorseßlich aber ohne  
Fundament beschicht / kan wol auch ein Tod-  
sünd seyn.

Es seynd Murmelungen von läßlichen  
Sünden welche nach dem Stand / vnd An-  
sehen der Personen von welchen sie gesche-  
hen / zu grossen Nachreden vnd Todsünden  
auszschlagen ; Als wann man von einem

W.

Bischoff/oder Geistlichen/so in grossem An-  
sehen/sagte er were verlogen.

Dann ob wol die Lügen nie mahlen ein  
Todsünd ist/ es geschehe daß grosser Scha-  
den an der Ehr/Gut vnd Leben des Mäh-  
sten/ oder zum abbruch der Geistlichen Sa-  
chen/doch in einem Bischoff vnd hoch an-  
gesehenen Geistlichen/ ist dieses ein lästliche  
Sünd/die ihne sehr verkleinert.

Wanne ein Person die von einem ande-  
ren murmlet/ von solcher Authorität vnd  
Ansehen ist/ daß ihren nicht widersprechen  
werden kan/ ist genug wann sich einer hin-  
gegen traurig erzeigt/ vnd nicht mit Wor-  
ten oder eusserlicher Anzeigung/ daß er ein  
Wolgefallen daran habe vernehmen läs-  
set.

Dann in dergleichen Fällen zu wieder-  
streben/ vnd den Murmler eines bösen Ge-  
wissens zu zeichnen / ist vornöthen die Ge-  
wissheit zu habē/ daß darauf ein Nutzen vñ  
Frucht erfolgē werde/vñ daß der Schad nit  
grösser werden möchte/wann ein solcher ge-  
züchtigt würde/ oder daß es ein öffentliche  
Todsünd schye ein solchen Murmler zu ver-  
treten/

treten / wann es von einer heimlichen/  
schwehren/vnd warhaftien / oder verlognen  
vnd ohne Grund Sach wäre. Wann er  
kein gewisse Nachricht von solchen hätt / oder  
zweiflet ob er schuldig s̄e solche zu wider-  
sprechen / der thut am besten / wann er  
schweigt vnd nicht missimbt / doch solle er  
sich befleissen mit guter Manier das Ge-  
spräch vff ein andere Materi zu ziehen.

**Wie unterschiedliche Aembter**  
ihre absonderliche Sünden vnd Schuldig-  
keiten vff die zehn Gebote ziehen kön-  
nen / wie sie im 2. Cap. er-  
zählt sind.

**G**eden Worten / vnd Schlüssen so  
überzehlt / wird ein jedes Amt / oder  
Stand die Weiß / mit welcher er  
köönne seiner eynigen Beicht genug  
thun / finden.

In dem ersten Gebott könnten gesetzet  
werden die tödtliche Laster verschiedenen  
Ständen / welche sich begeben gegen der  
Tugend der Liebe.

E      Als

Als wann ein Medicus die arme Kranken nicht vmbsonst heylen thåte. Ein Gelehrter nicht ohne Besoldung advocirte den Bedürftigen; wann einer der Gefahr nicht gewarnet würde / damit er bey Zeiten die heylige Sacramenta empfinge. Diese Sünden könnten gezogen werden vnder das 4. Gebott in dem Fehler so beschicht in Verrichtung eines Schuldigkeiten; oder vnder das fünffte/ siebend/oder acht Gebott wegen des Schadens des Leibs/der Gesundheit/ des Guts / der Ehr oder Seel so darauf erfolgt.

In dem andern/dritten/vnd vierden Gebott ist nichts absonderliches wegen der Unterschiedlichkeiten der Ständen vnd Aemtien einzubringen.

### Von dem fünften Gebott für Unterschiedliche Aemtter.

**B**langend dis Gebott / so ist gewiß daß in den gemeinen Formulen viererley Weisen der Ungerechtigkeiten / welche durch verschiedene Aemtter

von dem h. Sacrament der Buß. 51

ne Aembter wider das Leben / Gesundheit /  
vnd Freyheit der Menschlichen Leiber kön-  
ten verrechtet werden / sich dabey einschliß-  
sen. Der Richter oder Gubernator / wann  
er durch sein Beselch oder Underlassung  
den Todt eines Menschen verursacht / oder  
einen in Gefängnuß zeugt ohne Ursach /  
oder widerrechtlich folteren läßt. Der Medi-  
cus oder Arzt / wann er an einem Kranken  
gefährliche Proben / ehe er die Krankheit  
recht erkant / vornimbt / sich mehrer Krank-  
cken annimbt als er abwarten kan / wann er  
in zweifelhaftigen Sachen mit anderen  
sich nicht berathschlagt / vnd kein andern no-  
ben sich leyden mag / so durch sein Schuld  
die Kranken sterben oder noch schwächer  
werden. Der Barbierer wann er Ader läßt /  
vnd weiß daß ein Geburt dardurch vertrie-  
ben wird. Wann derjenige so Pferd auf-  
leyhet einem Reuter ein Pferd leyhet daß er  
weiß das sich mit einem im Wasser mit  
grosser Gefahr des Reitenden niderwölfe.  
Ja dieser Form kan mehrers noch geschehe  
werden in andern Aembtern. Aber weil  
alle unbilliche Schäden so einem am Lebens-

E s der

der Gesundheit des Leibs / von einer Art vnd Natur sind ; also sind auch die Sünden die von unterschiedlichen Aembiern vff mehr Weg verursacht werden. Und wird also nicht vonnöthen seyn ein mehrers zu sagen als was an Leib / Leben vnd Gesundheit vorechtmässig einem zugesetzt / oder die Gefahr vnd Gelegenheit in welche der Büßende die andere wider dieleiche Rechtheit zur Verliehrung der Gesundheit / Wohlstand der Glieder vnd des Lebens gesetz hat / auch wie oft solches geschehen seye. Es ist auch nicht nöthig ein mehrers zu erklären als den Umbstand der beklagten vnd beschuldigten Personen / wann es natürliche Eltern / oder Mann vnd Weib so Gott durch ein Weibe / oder im geistlichen Stand zugethan sind.

### Vom sechsten vnd zehenden Gebott.

**G**egen diesen zwey Geboten ist der proportion nach eben dasjenige zusagen. Dann zu den erzählten Clausulen

fülen werden zugezogen die Sünden von  
vnderschiedenen Aembtern / welche nicht  
verhindern / oder mithelfen / zu einer oder  
andern Art der gesagten Lastern. Zu Erflä-  
rung dessen werden diese Exempla gesage.  
Wann ein Richter / oder Diener sündigt  
in dem er die Orth wo sich die vnzüchtige  
Weiber vffhalten nicht visitirer , oder er-  
forschet / thut gnug wann er sagt / daß die  
Nachlässigkeit / vnd Underlassung derglei-  
chen Sünden zu meiden vermög seiner ha-  
benden Schuldigkeit / oder die schuldhafte  
Zulassung derselben / ist so oft oder so lan-  
ge Zeit beschehen.

Offebenmäßige Weis begnügen die  
Schuldigkeit des Sacram. der Buß die  
Prälaten / Haushvätter / Pfleger / &c.

Es sind noch andere Weisen in ab-  
sonderlichen Aembtern in Mitwürfung  
vnd Hülff zu solchen Lastern / welche gleich-  
mäßig nach dieser Form der Beicht könnten  
erklärt werden. Wann die Underhändler  
oder Commissarij in dieser Materi / Kinder  
im Hauß / oder Knecht vnd Mägd sind / so  
ohne grossen Verlust das Hauß nicht mei-

E iii den

den könnten oder starcke Beschwerung ha-  
ben ihen Eltern vnd Herren zu widerspro-  
chen / die werden einen gelehrten Theolo-  
gum zu Rath fragen / von dem es so ihnem zu-  
gemuthet vnd befohlen wird / dann es sind  
Sachen so bey solcher Gelegenheit zuläß-  
lich vnd ohne Sünd etlichen zu hün erlaubt.  
Wie auf vielen punct. so die Theologi  
von der Ergernuß handlen zu sehn.

## Von dem siebenden Gebott.

**S**i diesem Gebott sind alle vnbilliche  
Schäden fremder Güter es gleich  
von der Gemeind / oder von einem  
absonderlich / einer Natur / vnd  
folglich ist kein Unterscheid der Orte / vnd  
ist derowegen genug dem Beichtvatter an-  
zuzeigen daß die vtrecht begangene grosse  
Schäden an des fremden Gut / sind so viel/  
vnd so hoch zu schäzen gewesen.

Wann ein jeder Diebstahl ist gering  
gewesen / als bey den Schneidern vnd  
Messerern / aber die ganze Summa zusam-  
men gerechnet groß ist / so kan man sagen ich  
hab

hab nach vnd nach mit wenig ein Wagen  
oder Kopffstuck nach dem andern gestohlen  
so in viel Monathen so sich so hoch erstreckt  
hat / oder was es werth gewesen ist.

In solchen Clausulen können gezogen  
werden die Sünden so Fürsten vnd Herrn  
begangen in ungerechten Schäden frembo-  
der Güter welche anderer Leut Haab an sich  
gezogen / die Vnderthanen beschwehret / die  
Schulden nicht bezahlt / scharpfe Gesetz  
mit angehängten Straffen gemacht zu  
keinem andern Nutz als die Vnderthanen  
zu schinden / die Leuth gezwungen das sie  
ihnen ohne Sold vnd Lohn dienen sollen /  
oder die Diensten so hoch verkaufft das die  
so sie angenommen vngestohlen sie nicht be-  
dienen können.

Ebener Gestalt thun dem Sacramene  
der Beicht genug die Richter / Bürgermei-  
ster / Schultheissen / vnd andere so durch in-  
teresse oder engen Nutzen Forcht / Freund-  
vnd Verwandschafft mit ihren Urtheilen  
oder Bescheiden frembden Sündern unge-  
rechte Schäden dem Theil so ein rechte  
Sach gehabt zugefüget haben. Wann sie

E iiiij die

die Außertigung mißwillig vnd sträflich vffgeschoben. Wann sie denjenigen Dieneren so mit Dieberey vmbgangen wol gewollt.

Wann sie durch ohnbedachtes / vnd nicht zuvor wogestudiertes Urtheil oder ohne Verwillingung gennamer schuldiger Terminen den Rechtigenden vnd Advo-  
cate einer Partey daß sie das Recht ver-  
loren/verursacht haben.

Wann sie Bücher / böse Kauf vnd Verkäuff/ falsche Maß gestattet haben.

Wann sie nicht fleißig zuhören in Be-  
scheinung der Relation des Proces. Wann  
sie Untosten verursacht durch ungerechte  
Gefängniß. Wann sie gestatten daß die so  
vimb Schulden gefangen worden ohne der  
Gläubiger Willen wider los werden. Wann  
durch unfeßige Wachten vnd Versiche-  
rung der Straßen in ihren Landen / Dieb-  
stahl vnd Mörderen vorgangen. Wann  
sie Diener oder verflich Leuth haben/ die  
was zum Underhalt der Menschen gehö-  
rig einkauffen/vnd alles gleich wider ther-  
ter verkauffen.

Wann

Wann sie Executores vnd Guardianen ohne Noch bestellen damit die Bezahlung nach ihrem Belieben beschehe/wann sie einem andern Richter ein Gefangenen/oder Proces/ oder Gerichtsame mit Verlust der Parthenen hinweg nehmen. Wann sie Præsenten vnd Gaben annehmen von dem der rechtiger / oder baldest zu rechtigen Willens ist/ wardurch er sich zu einem vngerechten Bretheil verbindet. Wann er nicht woltauglich ist die streitige Rechten zu erkennen vnd fassen / oder sich durch intercessionen nicht in die Fall bringen lassen/kein Starckmühigkeit hat / er doch das Richteramt nicht von sich legt / welches ihme dann ein Strick ist zu seiner Verdammuß.

In gleichem könzen gesage werden diejenige so von den Herrschaffiē bestellt sind/ die Mehereneyen / Fischereyen / Märck / Wirthshäusser/Beckenläden / Gasthäuser zu beobachten/damit die Dieberen abgestellt werde/ aber von ihnen durch zu gehet gelassen werden.

Wann sie nicht verschaffen / daß die  
**E** **y** **Under-**

Unterhaltung vnd Proviant vmb gebührt  
itzen Preis gegeben werden. Wann in  
Roteitung / Einquartirung der Solda-  
ten / vnd anderen Beschwerden einer zu  
viel beschwert / ein anderer aber widerrecht-  
lich erleichtert / vnd dadurch Parteyleigkeiten  
gebraucht wird. Wann sie ihren eugen  
Nutzen schaffen / vnd nicht zahlen oder ab-  
fertigen die so es bedürffig. Wann sie vor-  
ret haben in etras ungerechts in einer  
schwehren Sach anderer Güter belan-  
gend.

Wann sie denjenigen den sie gewüst  
haben stehlen werden Aembier geben. Wann  
sie ihre Waaren thewer verkauffen / vnd  
kein billiche Tax annehmen wollen. Wann  
sie nicht zu der Versammlung kommen in  
der sie eine der gesagten Ungerechtigkeiten  
verhüten könnten. Wann sie gegen die Bil-  
ligkeit selbsten mit andern verbunden vnd  
Parteyleigkeiten geschafft. Wann sie in  
Versammlung gewesen vnd doch nicht ge-  
gen die verursachte Schäden protestiret  
vnd appellirethaben.

Die Advocaten wann sie die streittende  
Par-

Partheyen betrogen/in deme sie ihnen den Zweiffel ihrer gerechten Sach verhâlen/damit sie sich nicht vergleichen. Wann sie vngerechte Rechtshändel / oder die am wenigsten probierliche Meynungen für sich haben vertheidigen. Wann sie wissen daß einer kein Gerechtigkeit in seiner Sach hat/vnd doch sein Parthey anreibt sich mit ihm zu vergleichen. Wann sie sich Proces sen vnderfangen vñ welche sie nicht genügsamb studieren können. Wann sie gar zu grosse Besoldungen über das so das natürliche Recht taxiert einnehmen. Wann sie rathen Schriften zu hinderhalten / welche offenbahr seyn solten. Wann sie viel zu grosse Terminen vnd Ziehler begehrn/de mit sie den Gegenheil müd machen mit grossen Kosten. Wann sie falsche Schriften vnd Instrumenten / vnd allegationes einführen. Wann sie berieglich colludieren/oder beyde widrige Parthenen vertheidigen / vnd einer dem andern Secreta vnd Heimligkeiten offenbahren.

Die Secretarij vnd Schreiber / wann durch ihr Schuld die streitende Parthenen

E vj mis

Wann sie der Zeugen Aufsag nicht red-  
lich auffschreiben / sonder dieselben glossie-  
ren vnd die Substanz verenderen / vnd  
dardurch einer Parthey ihr Recht beme-  
men.

Wann sie ihre Aembter ohne gnugsame  
wissen vnd Erfahrentheit ihrer Ordnung  
vnd Gesetzen verrichten. Wann sie gar zu  
grosse Tax fordern. Wann sie in Parti-  
cular vnd zweiffelhaften Sachen / die Ge-  
lehrten mit consulieren. Wann sie die Ge-  
schäfften nicht redlich referieren. Wann sie  
in eines oder desß anderen Favor Schriften  
vnd Processen verreissen oder verlichren.  
Wann sie sich annehmen andere Geschäff-  
ten zu thun / zu haben / vnd auffschub suchen/  
damit die Partheyen ihnen mit Geld desto  
besser an die Hand gehen. Wann sie gerin-  
ger als billig vnd recht / einem etwas ab-  
kaussen / weilen sie sich zuvor bey den Ver-  
käufferen beförcht gemacht. Wann sie er-  
dictete Testamenta machen / als wann der  
Tod noch lebte / oder der Untreue vnd Tho-  
rechte

von dem h. Sacrament der Bus. 61  
recht witzig wäre / dardurch die Erben ab  
intestato vnb das Erb beerogen werden.  
Wann sie auf Wohlheit die Vermachunge  
ad causas pias verschweigen. Wann sie ih  
Testamente die Namen / so der Krankte an  
zeigt / verwechslet vnd anders schen / dar  
durch die so ihnen beliebig / zu Erben gesche  
het werden / gegen des Testatoris Willen.  
Wann sie falsche Schriften machen / oder  
sich falscher Zeugen gebrauchen / die Stadt  
knechte / Ambtsdiener / vnd Schörchen.  
Wann sie sich in einer / der erzehlier Laster  
vergreissen. Wann sie mit den Wirtens/  
Weinschenken / onzüchtigen Weiberen  
durch die Finger sehen vnd halten. Wann  
sie diejenige so Schulden halben exquiriren  
anreihen / die Güter der Sculdner mit ih  
rem grossen Schaden auffzuziehen. Wann  
sie ein Beklagten mit der Gefängniss be  
schwären / damit er ledig zu werden ihnen  
Geld gebe. Die Procuratores , wann sie  
einem dienen / der ein ungerechte Sach  
hat / wardurch sie Todsünd mit würcken.  
Wann sie sich mit mehrern Geschäftten  
beladen als sie verrichten können. Wann

E viij sie

sie durch Unachtsamkeit / oder Schuldhaftigkeit weiß / die Audienzen versäumen / der Parthen ihr rechte Sach verliehren / die Zeugen wann sie fälschlich aufgesaget mit grossen Schaden fremden Guts / oder wann sie das nicht aufgesagt / was sie schuldig gewesen zuthun / damit einem sein zugehöriges Gut wiedergeben möge werden.

Die Wansen Pfleger / wann sie nit Rechnung gethan / über ihres Pupillen Gut / oder wann sie solche betrogen. Wann sie ihre Schulden nit eingezogen / wann sie ungerechte Rechtshändel für sie angefangen. Wann sie ihre Güter / so sie nicht halten können / nicht verkauft haben. Die Testamentarij wann sie nicht zuvor des Testatoris Schulden bezahlt / ehe sie die Legata aufgerichtet. Wann durch ihr Übelhaussen die Güter des Verstorbenen verderben. Wann sie gekündt / vnd doch die Vermächtnissen nicht bezahlt. Wann sie weniger für Lessung der Messen / für den Todten bezahlt / als gebräuchlich / vnd behalten den Rest für sich.

Die

Die Haubtleuth vnd Soldaten / wann sie die lehre Plätz der Gestorbenen oder Außgerissen en eben so woleinziehen / als wann sie noch gegenwärtig weren. Wann sie ein starcke Summa für die Quartier nehmen / da sie logieren solten / vnd hernacher auff andere mit ihrem grossen Schaden sich legen. Wann sie jhnen die Solden der Caplānen / Furieren / Pfeiffer / Balbierer / vnd anderer Officier zu eignen / die sie doch nicht haben. Wann sie von ihren Wirthen durch Erwrogri Geldt herausser pres sen.

Die Rentmeister / wann sie zu Bezahlung dessen so sie schuldig Geld auffnehmen. Wann sie einen vor der Zeit bezahlen / vnd dardurch den anderen bey rechter Zeit nicht geben können. Wann sie nicht genugsam Geld haben alle die zubezahlent die gleiches Recht der Bezahlung haben / vnd sie doch pro rata nicht zu frieden stellen.

Die Medici wann sie boshaftig die Eur des Kranken verlängerent / damit sie desto mehr Geld erlangen. Wann sie sich mis

mit den Apoteckeren vergleichen/desselbemehrer Arzneyen zugebrancken / vnd vber die  
Billigkeit zu taxieren. Wann sie zugeben / daß man alle verdorbene Arzneyen  
auszugebe. Wann sie ihnen erlauben daß  
sie in dem Gewicht / vnd Maß / in der Qua-  
lität / oder Quantität mercklichen Abbruch  
gebrancken. Wann sie ihnen heissen Geld  
ausz lehnen / damit sie zu Erkaufung ihrer  
Apotheek gelangen können / in welchem ein  
Wucher ist. Die Kauffleute / Krämer vnd  
Handwercksleuth / wann sie bereit seynd  
auff das thewreste sie können es seye gleich  
recht oder unrecht zu verkauffen. Wann  
sie kauffen mit pahrer Bezahlung / das so  
ihnen hernacher in geringerem Preis gefis-  
fert werden muß als der geringste Werth  
seyn kan. Wann sie auff Borg thewret  
verkauffen / als der höchste billige Werth  
seyn mag. Wann sie böse Wahren ver-  
kauffen / vnd den Mangel nicht anzeigen.  
Wann sie im Gewicht / Maß / oder Quali-  
tät / vnd andere weisz betrogen. Wann sie  
deme so nicht erkennet was er kaufft / thewret  
verkauffen / oder wolschhler deme abkauf-  
fen/

sen / als billich ist der nicht weis was er verkauft. Wann sie im Verkauffen den rechten Preis so von der Obrigkeit gesetzet / oder den gemeinen Lauff überschreiten. Wann sie ein Ding für das verkauffen so von vnderschiedlichem Valor / Qualität / Wehrhaft / Gebrauch vnd Nutzen ist. Wann sie Gute vnd Böse vndereinander vermischen. Wann sie in Gesellschaft mit andern stehen vnd kein redliche Rechnung halten. Wann sie verdeckte heimliche Gesellschaften mit denen nicht erlaubt ist zu handlen angestellt haben. Wann sie ihre Glaubtgere nicht mit Geld / sondern mit anderen Waaren wider ihren Willen bezahlen. Wann sie gestohlene Sachen oder daran sie zweiften erkauften / die Diener wann sie thewrer verkauffen als jhr Herr befohlen / vnd den Überrest behalten. Andere dergleichen Betrug vnd Ungerechtigkeiten bey Seidenwebern / Goldschmieden / Mahler / Schneidern / Thücher / Würzkrämer / Mezzern / Müllern / &c. welche mit tauschen oder verhandeln dessen was man ihnen zuhanden stellt Betrug gebrauchen / vnd

Vnd vngerechte Urtheil suchen ist chn  
thig absonderlich hic anzugezen. Sonda  
ist genug das in allen Aemttern vnd  
zehlten auch andern gleichformigen Fäll  
man anzeigen; ich hat genommen oder  
rechter Weis Schaden zugesetzt in G  
von solchem Werth / von Gulden re  
virlinahl. Die Sünden der Underlassung  
welche begehen Fürsten vnd Herrn / Rid  
ter vnd Regenten re. durch welcher Nach  
lässigkeit in Erhaltung der Gesetz / v  
Schuldigkeiten an frembdem Gut Schad  
den widerfahrt die sie solten verhüten/wa  
den eben zu der Art des Diebstahls / oder  
Vngerechten Schadens gezogen vnd kom  
men vnder die gemeine Clansulen.

## Das achte Gebot.

**G**eses hat sein Uffsicht gegen den  
Nächsten Ehr/ als wie das sieben  
de gegen seinen Gütern. Alle die  
Mittel/Diensten/Verrichtungen/Werth  
oder Wort welche einen andern ohnrecht  
mässig verschreyen machen ein Sünd von  
gleicher Art. Wann dasjenige so fortge  
setzt

sehet wird erlogen ist / vnd wann es heimlich  
wahr were so hätte verschwigen bleiben sol-  
len / wegen der Verkleinerung so hernach  
folget ist es (südlich darvon zurede) ein an-  
dere Art so in der Beicht muß erklärt wer-  
den. Zu diesem Gebott werden gezogen die  
Sünden der Richter / wann sie den Beklag-  
ten examiniren ohne vorgehende Berich-  
tigung oder genügsame Beweisthum. Wann sie das Stillschweigen gegen den  
Parteyen nicht halten ; so sie vnbillicher Weiß gebrauchen vmb die Wahrheit her-  
auf zu bringen. Wann sie auch von andern  
Sünden vnd heimlichen Michelffern be-  
fragen. Wann sie einen gefänglich anneh-  
men wegen sehr schändlichen lastern / ohne  
vorgehende genügsame Beweisthum. Der Beklagte sündigt wider diß Gebott  
wann er vtrechtmässiger Weiß seine Mit-  
helffer an Tag gibt so er doch nicht thun  
solte / oder wann er einen Zeugen mit vnbil-  
licher vnd falscher Ursach angreift / oder  
mit wahrer / die doch verschwigen gewesen.  
Die Regente vnd Räth wann sie die Heim-  
lichkeit entdecken / durch welches sie die  
freye Vota vnd Wahlen verhindern.

Was zuthun sche in Murmlungen  
von offenbahren Sachen so nicht die  
gründet seynd im rechtlichen Urtheil da  
oder Gewissheit öffentlicher That.

**D**ieser Puncten muß althier  
diesem Theil gehandelt werden  
vnd ist mein Meynung nicht  
zuzeigen/die vnsichtbare Oblig  
tion, sonder die Gefahren zu entdecken/w  
che in den Murmlungen von offenbahr  
Sachen sich befinden / welche dann mi  
fundert seynd / in rechtlicher Aufsprü  
oder gewisse / Wissenschaft des Verbre  
ens.

Der Christ so sehen wird/das sein Mä  
ster öffentlich in schwerer Sach verkleint  
wird. Wann er sein Gewissen rein will  
halten / solle nicht glauben was gemeinl  
von ihm gesagt wird es seye dann vorh  
gangen ein rechtlicher Aufspruch / oder  
sichbare Gewissheit des Lasters so bego  
gen worden / als wann es vor vielen gesch

vom dem h. Sacrament der Buß. 69

hen vnd viel Glaubwürdtge / von sehensol-  
ches aussagen.

Dieses erfordert die Christliche Liebe/  
dieses vnderweisset vns die Erfahrenheit;  
daß ein Stadt oder Flecken so wol bestellt  
ist daß nicht eisliche darunder seyen / die sich  
bestreissen einen oder den anderen zuver-  
schreyen vnd die Ehr abzuschneiden / ohne  
weiter Fundament / als von seiner Embil-  
dung / Passion oder verderbtum Gewis-  
sen.

Es seyn ihr wenig genugsam ein Stadt/  
auch ein ganzes Königreich mit einer fal-  
schen Zeugniß / oder ublen Nachredt gegen  
das allersauberst Geschlecht / ein fromme  
eingezogene Jungfrau / ein ehrliche ver-  
heurate Matron / ein frommen Gottsförch-  
tigen Priester / oder einen Gewissenhaften  
unparteyischen Richter / so zu finden seyn  
möchten / zu erfüllen.

Einer oder zweyen von bösem Gotts-  
vergessenem Gewissen breiten ein falsches  
Geschrey so sie muchmassen in vnderschied-  
liche Gassen / Pläzen / Kirchen / Zusammen-  
künften auf / darauff in wenig Stunden  
wer-

werden alle entweder mit gutem oder bösem Geschrey erfüllt.

Warnach dann in Schriften solches in entlegene Orte herumber getragen wird / vnd kompt die Sach in solchen Stand / dass unmöglich ist in vielen Jahren den guten Mahnen wider zu erhalten / den man in wenig Tagen verloren hat.

Zu solchem Landgeschrey setzt ein jedwe-der etwas aus seinen Einbildung / oder Hass gegen der Person / oder auf seiner verfehlten Natur / auch wol wegen eines Widerwillens gegen den Eltern / Befreunden / vnd Gemeynd / des Beschreyten hie zu alles was sein Anmuthung / Einbildung / vnd Passion ihme in das Maul gibt.

Ohne diese seynd in allen Gemeyndē nit wenig welche zu allem sprechen / sie seyen ge- genwertig gewesen / vnd habē Wissenschaft von allen Sachen / die alles wissen vnd nicht wissen.

Vnd weissen vnder denen / die den Ma-then der Gelehrte / Prediger / Heyligen vnd Vornehmen führen / zu Zeiten auch gefun-den

er bō. Den werden / Euch die von gemeinem Volk  
nicht erkent / vnd doch ersche von ihnen für  
es in Anfänger dergleichen Geschreyes dargeben  
word / so sich leichtlich von dem gemeinen  
/ das lauff hinführen / vnd leiten lassen. Auch  
was mehr ist / so mangelt es nicht an Predi-  
ger / die gegen das eingeben des Ezechis vnd  
Gesetz der Natur / auch gegen die Heylige  
Concilien vnd Doctoren ihre Predige mit  
solchen Schmähworten anfüllen / die sich  
doch auff kein Weg / auff die Cangel zubrin-  
gen geziemten.

Mit diesen Flügeln laufft das Geschrey  
vnd Verkleinerung des nächsten mit allem  
Gewalt fort / vnd ob zwar die Begangen-  
schafft vnd Laster vngewiss ist / so wird doch  
dardurch die Straff der Unehr vntider-  
bringlich. Sehe dorowegen ein Regul das  
der Christ so begehrte die Gebote der Christ-  
lichen Lieb zu erfüllen / das gemein Geschrey  
nicht glauben / auch sich nicht darauff viel  
verlassen solle / dann es wider alle Vernunft  
ist / durch ein so betrüglich Fundament / als  
ein new auffgestandenes Geschrey den Ab-  
wesenden zu verdammen. Das gemein  
Ge-

Geschrey / nach Lehr des Tertulliani im 8.  
cap. seines Apologetici , wann es schon  
wahr ist / ( so doch selten beschicht / ) nimbi  
gibt / vnd verleirt ein grossen Theil von der  
Wahrheit / vnd wird allzeit mit der Lügen  
bekleydet.

Es verbleibt nit / als wann es falsch ist /  
vnd wann es nicht probieren kan / was es  
aufgeschryen hat.

Es ist bekandt / dass wie mehr es sein Aus-  
sag versichert / das doch schwerlich der An-  
fang dessen von anderem Grund / als von  
einer verlogenen Zungen herstest. Die  
jenige erste Doctores vnd Lehrer der Kir-  
chen / in ihren Berthädtungen / so sie der  
Christglaubigen halben aufzugehen lassen /  
sagen sehr offe / das gegen allem Verstande  
vnd Vernunft seye / das man dasjenige  
glauben solle / so öffentlich vnd mit Bezeu-  
gung vieler aufgeschryen werden / gegen die  
Christen / und das ohne fernere prob als des  
gemeinen Rüsse / sie nicht für Easterhaftie  
Leuth / wie man sie gescholten gehabt / gehal-  
ten sollen werden.

Dieses lehret vns das Väpstlich Recht /  
cap.

cap. cū in Invent. de pura san. allivo in Entschuldigung eines Bischoffs so in seiner Stadt von grossen Lastern ist beschreyt worden gesagt wird; Es ist sich vff das gemein Geschrey des Volcks nicht zu sternen welches zu Zeiten kein andern Anfang hat als die Freyheit von einem Übel zureden / sie wissen daß die Sag eines von der Viele d. h. Volcks leichliche Nachfolg hat.

Die tägliche Erfahrung vnd die Warheit der alten Geschichten zeigen uns an daß kein Sicherheit bey dergleichen gemeinschem Ruff zu finden / wann solcher schon seinen Anfang von Personen die ihres Be ruffs halben der Eugend zugerhan seyn sollen / genommen hat. Wenig Mönche vnd Catholische Bischoff haben die Kirchen Gottes mit falschen Zeugnissen gegen den heiligen Iohann. Chrysostomum angefüllt / und weilen fast die ganze Christliche Gemeinden in Uff vnd Niedergang nicht vermeint daß in besagten wenig Mönchen und Bischoffen solche Bosheit stecken sollte / haben sie dergleichen falschen Anklagen Glauben zugestellt. Der heilige Basilus

D beflagt

im 8.  
schon  
imbi/  
on der  
ügen  
ch ist/  
as es  
Auss/  
An-  
s von  
Die  
Kir-  
e der  
Sen/  
andi  
mige  
zeu/  
n die  
des  
iffte  
hal-  
cht/  
cap.

beklagt sich daß ihne etlich wenig mit  
Henschlern bey dem heiligen Bapst Da-  
maso / vnd bey fast allen Bischoffen / vnd  
Mönchē in Uffgang verhaft gemacht ha-  
ten. Wo von er viel schreibt in seinen Brif-  
fen 6.73.75.79. vnd andern. Durch diese  
Beispiel werden wir vnderwiesen / daß  
man in diesen Fällen keinen der sich hier-  
in verlaufft / wann er schon auf seinem  
Kleyd / Beruff / vnd Hochheit das Ansehen  
hat / daß man ihme ein mehrers glauben  
solle. Die jentige die in dieser Materie leicht-  
lich / vnd mit Lust schwäzen / die sind keines  
guten Gewissens / vnd haben die Furcht  
Gottes nicht vor Augen / sollen auch für  
keine geistliche vnd eugendhafte Menschen  
gehalten werden / wann schon scheinet daß  
sie ihren Beruff mit sonderlicher Streng-  
heit führen. Auch wann schon die Laster os-  
senbahr vnd bekandt sind / wann man not-  
wendig darvon handlen müsse / solce es doch  
mit einem bedawren / vnd wenig vnd sol-  
chen Worten beschehen / daß der Abwesen-  
de dadurch entschuldigt / vnd die Begän-  
genhaft gemindert werde / die das Wi-  
derspiel

von dem h. Sacrament der Buß. 75

derspiel thun wie S. Jacob sagt / die rüh-  
men sich vmbsonsten ihrer Heiligkeit /  
Geistigkeit / vnd Tugend / da sie doch die  
Farb nicht haben solche zu seyn.

S. Gelasius Bapst durch die Frechheit  
etlicher Verleumbder ist dahin kommen/  
daß er deswegen in der ganzen Christli-  
chen Kirchen verschrent worden / vnd ihme  
nochwendig gewesen / durch offene Schrift-  
ten sein Ehr zubeschirmen. Ebenermaß-  
sen haben den heiligen Bapst Simachum  
die Schmäreden so stark angegriffen/  
daß so gar die heilige Bischöffe / als S. Pe-  
trus Bischoff zu Ravenna / vnd S. Lauren-  
tius Bischoff zu Meyland mit ihme nichts  
zuhanden haben wollten / dergleichen dann  
auch dem h. Bapst Vigilio beschehen. Die  
Bücher sind voll / vnd gibt es die Erfahren-  
heit / daß diesem also ist ; welches uns dann  
lehret / daß wir solche gemeine Geschrey so  
zu unserer Brüder Schaden gereichen nit  
Glauben zu stellen sollen.

Vnd solle sich keiner entschuldigen / es  
sind ihrer viel die von dieser vnd jener Sa-  
chen reden / dann die Liebe erforderi / daß

D sij als-

alsdann wir vnseren Gunstvnseren Brü-  
dern erzeigen / wann ein Gut oder Haß  
so meinem Nächsten zustehet / brennet / so  
sind wir schuldig auß nachbarlicher Liebe / so  
gut wir können / bezuspringen. Vielmehr  
aber sind wir schuldig / wann vnse re Neben-  
mensch en vff vielerley Weiß vnd ohne  
Grund verkleinert werden solches zu thun /  
in deme vns vornehmlich so leichtlich ist  
zuhelfen ; als wann wir es nicht glauben ;  
oder vnser Urtheil vnd Aufspruch vffschie-  
ben / beneben etwas darzu reden / damit  
solch Geschrey gemindert werden kan ; als  
da ist / damit ich mich nicht vergreiffe wie  
anderemahl / so wil ich längere Zeit warten  
ein solches zu glauben was das gemeine  
Geschrey mit sich bringet. Vielmahsen sind  
dergleichen Geschrey so nur fundiert  
falsch besunden worden ; last vns warten  
was vns künftige Wochen oder Monat  
lehren werde. Mit diesen vnd andern der-  
gleichen Reden werden wir so viel zuwegen  
bringen / daß durch vnser Thürlein die  
Wasserguß der Verleumding vnserer  
Brüder nicht einlauffen werden.

Bon

## Von den läßlichen Sünden.

**G**nd daß nochwendig seye wann ein Todtsünd begangen wird / daß augenscheinlich eins von den zehn Gebotten verbrochen werde / die läßliche können in der Beicht wol verschwiegen / oder wie der Beichtende vermeynt gesagt werden ; sind diejenige so ihn in einer schwahren Sach den zehn Geboten kein Abbruch thun ; wie da sind die Füch so gemeinlich vnder Eltern geschehen / das ohnethige Schweren / die Ungedult / Dissimulation , oder willige Übersehung / Bekümmerung / Stirnitigkeiten in Vorzug / Überlästigung / Lügen / vnd andrete mehr dergleichen so wie man siehe vnder Inheimischen / vnd bekandten Leuhen beschehen / welche ob sie zwar in der Vollkommenheit nicht begriffen / doch Gott fürchtē.

Wann der Beichtende weil er keine grosse Sünden vff sich hat / die läßliche allein beichten wil / solle er ein Schmerzen vnd Vorsatz erwecken / sich zu besseren / zum

D iii wenigsten

wenigsten wann er wil von einer derselben vnd ist kein grosse Schuldigkeit ein starken Versatz von allen deren geringen Sünden so gebeicht werden/zumachen.

Zumehrer Erkandenuß dessen / vnd damit man den Unterschied zwischen den lästlichen Sünden machen möge / wird gut seyn zu discuriren durch die sieben Todsünden.

In der Hoffart / so groß vnd übermäßig die Begierde des Mahmens / Ihr vnd engener Fürtresslgkeit seye / wird doch kein Todsünd darauf / wann besagte Begierde nicht verursacht daß der geistliche Mann verachtet / oder ein anderer höchlich vernehrt / Hand an seine Eltern angelegt / oder vff andere Weiß dardurch mit Gedanken / Werken vnd Worte eines von den zehn Geboten übertreten wird.

In dem Geiss so grosse Begierd als einer haben kan frembde Güter zu haben / wann solche ihm nicht verursacht etwas durch Diebstahl / oder ohngerechte Mittel zu halten / so ist kein Todsünd darbey.

Im Zorn / es betrübe vnd bekümmeret oder

oder habe Widerwillen gegen einen andern wie er wil/wann er ihm nur nicht die Anwesenheit eines grossen Übels/ oder die Abwesenheit eines grossen Guts auf Hass wünschet / oder in einem von diesen ein Gefallen erträgt/ so ist kein Todsünd darben.

So faul vnd nachlässig einer seye/wann er nicht dardurch angetrieben wird an Feiertägen die heilige Messe nicht zu hören/ oder andere schwehere Schuldigkeiten abzurichten so im Gesetz vnnnd Gebott von grosser Erhebligkeit begriffen sind/ der thue kein Todsünde.

In fleischlichen Sünden / so vnschöne vnd schändliche Einbildunge/ Gedanken vnd Bewegungen einer auch empfinden mag / wann er den Willen nicht hat solches Werk zuzegen/oder ein beharrliche Bestigung in diesen Lasteren/vnd dero Arten (so sich in dem 6. Gebott befinden) empfindet/ thut kein Todsünd.

Im Fräß vnd Vollerey so viel als einer begehre/oder auch habe an kostlichen Spesen/vnd Tranck wann er kein gebotter Fassen bricht/ sich nicht vollsausst / oder der-

D iiiij Gisund

Gesundheit der Seelen oder Leibs ein  
mercklichen Schaden zufügt/ der thut kein  
Todisünd.

Im Neyd vnd Haß wann einer seinem  
Nächsten kein groß Übel anwünscben  
oder ihm ein grossen Unglimpf/ oder ho-  
he Verachtung / oder anders dergleichen  
bringeret der thut kein Todisünd / welcher  
gleichmässig Stell hat in der Eyfesucht  
wann einer wil seyn / oder zum wenigsten  
angesehen seyn / als ein anderer / wann er  
sich nicht ungerechter Mittel darzu zuge-  
langen gebrauchet. Diese Verbrechen wer-  
den Todisünden genenne/weilen es Anfech-  
tungen vnd Begierden sind / welche den  
Menschen leichtlich betrüegen / damit  
er in schwere Ester oder Sün-  
den falle.

— 6 (0) —

Wie

Wie ein jeder die Schuldigkeiten seines Ampts wissen könne / vnd was für ein Mann der Beichtvatter seyn solle / der genugsamh seye in allem den Beichtenden zuge-  
frieden.

**W**elcher ein oder mehr Tempier hat / der sche zu was solche für absonderliche Gesetze vnd Schuldigkeiten so von Fürsten vnd Herrn / so wol Geistlich als Weltlichen verordnet worden / begreissen ; frage gelehrte Leute / erforsche bey Erfahrenen / vnd Gottesfördernigen / vnd befleisse sich das Echte vnd Wissenschaft in diesem Theil der Beicht / oder ausser derselben in Beratung mit einem oder mehr Gelehrten zu erhalten / damit er hernach ohne Scrupul / oder Beschwerd einem jeden Beichtvatter so approbiert ist / wann er schon nicht gelehrt und erfahren könnte beichten. Dann einmahl gewiß ist / daß die grosse Wissenschaft so durch studieren oder Beratung / der Beichtende überkommen hat / dem

D w Mangel

Mangel der Wissenheit des Beichvatter  
erseke.

Die armen Kinder / in einer Haushal-  
lung / Bauren / Diener vnd Weiber / welch  
sein Theil haben an Politischen Handen  
könnten ihr Gewissen befriedigen mit einem  
jeden Beichvatter so approbiert / vnd von  
dem Bischoff gestelt worden / ohne vielen  
Nachgrüblen / ob sie genugsam seyen oder  
nicht.

So ist auch ein jeder demjenigen genug-  
sam welcher sich recht berahschlagt / vnd  
Wissenschaft hat seiner Schuldigkeit / so  
er nur das Herz / vnd sich entschlossen hat  
selbiges zu vollziehen.

So sehe dann die allgemeine Regul / das  
diejenige so außerhalb derten gemeinen Fäl-  
len des Schwähren / vnd Fluchens / Unge-  
horsamme / Enthehligung der Festtagen  
fleischlichen Begierdeten / gemeinen Dieb-  
stählen / vnd anderen dergleichen Lasteren /  
andere Fahl in seinem Gewissen befindet  
so nicht so gar bekante / als von Verhinde-  
rungen / Ehesachen Gelübten / Kauffen vnd  
Verkauffen / Contracten vñ Handlungen /  
Lestas

Testamentsachen/Erbschafften / vnd was  
dieser Art mehr sind / so ein sonderbahre  
Schwehe vnd Wichtigkeit in sich haben/  
der ist schuldig/vor Geistlichem vnd Welt-  
lichem Recht / auch seines Gewissens we-  
gen mit gelehrten Theologis zuvor oder  
nach der Beicht sich vnderreden vnd zu un-  
derrichten/oder zum wenigsten ein Vorsag  
solches zuthun zu machen/was sie in einem  
oder andern werden geschlossen haben.  
Und vff diese Weis ist einem ein jeder  
Beichtvatter genugsamb zu Erlangunge  
der Würckung des Sacraments der  
Beicht. Dann weilen der Gebrauch der  
Buß allen Glaubigen gemein seyn solle in  
allen Orthen der Welt/vnd dem gemeinen  
Wesen nach / nicht gar viel der Gelehrten  
sondern wenig befunden werden. So hat  
vnser Heyland Jesus Christus nicht ge-  
wolt das man andern Fleiß anwenden/  
auch vnser Vernunft uns nicht lehren  
thut das man schuldig seyn mehrers zu  
thun. Worauß erhellet daß kein glaubiger  
Mensch in der Kirchen Gottes deme nicht  
Ghnschwehr seye durch sich / oder ein dritte

D. vñ Person

Person mit Worten oder Schriften/ sel  
ne absonderliche Zweifel in Berathsla  
gung mit gelehrten Leuten zu erläutern.  
Mit dieser Wissenschaft vnd Vorsatz der  
selben zugeleben / vnd zu verrichten was zu  
ihm seyn möchte/ wird der Mangel der ge  
ringern Wissenheit des Beichtvatters en  
sehet. Dann nach erzähleten Sünden im  
übrigen vff Erscheinung der rechtmässigen  
Beratung / haben sich der Beichtvatter  
vnd Beichtkind vff dasjenige zu bemühen/  
was die Lehrer der Kirchen zu verrichten  
befehlen werden.

In Fällen so verständigen Leuten/ etwas  
beschwerlich wegen Ehr vnd Gu:s vorkom  
men/ solle der Zweifel auf das Papier ge  
setzt/ vnd zween oder drey gelehrten Theo  
logis, so in den Gewissensfällen mehrmäh  
len sich exerciert/ zugestellt/ ihre Meinung  
hingesetzt/ auch etwan von hohen Tribuna  
lien/ Städten vnd Universitäten/ alwa sie  
wohnen approbiert werden; denn außer  
solcher Vorsorg kan weder der Beichtvat  
ter/ noch der Beicht inde sich nicht genug  
sich versichern; weilen einmahl zu diesem  
Werck

Werck nicht ein jeder Doctror oder Gradu-  
irter in Theologia, auch nicht jeder Predi-  
ger so hoch als er auch scheinen mag / gena-  
sam ist / in deme die tägliche Erfahrung mit  
bringe / daß viel graduierte gelehrte Leuth/  
vnd Prediger in zweifelhaften Sachen/  
kein fäiten Aufschlag / oder da der Streit  
von Simonia / Bucher / Ehesachen / Er-  
stattung / vnd anderen dergleichen ist / einige  
Sicherheit geben können. Es ist ein grosser  
Vuderschied zwischen den Disputationen  
der Theologorum, auch den Subtilitäten/  
Wolredenheit / vnd grosser Gelertheit der  
Predigern; Und dann deme was zu Ent-  
scheidung der schweren Fählten des Gewis-  
sens erfordert wird / dann hierinnen muß  
man / was das natürliche Recht / der Päbsten/  
vnd Concilien Sagungen / das Jus Cano-  
nicum oder Geistliche Recht / die Unord-  
nungen vnd Sagungen der Weltlichen  
Fürsten / die Ordnungen der Bischoffen/  
die Gewohnheiten der Völker / vnd anderer  
tausend Zugehörten beobachten ; Das also  
einer ein grosser Theologus in den Dispu-  
tationen der Universitäten / vnd fortref-  
fet

D viij licher

lischer Prediger/ vnd Aufleger der heyligen  
Schrift / doch zu Entscheidung schweren  
Gählen des Gewissens / oder die recht Ver-  
nunst/Erfahrenheit/Gelertheit/vnd ap-  
plication zu diesem Amt ganz vntauglich  
seyn kan.

Ist demnach vonnochen daß 3. oder 4  
derjenigen Personen wie gesagt vber sol-  
chen schweren Fall Rächlich befrage sollen  
werden / nach welcher schriftlichen Au-  
spruch der Beichtende/das Gewissen stillen  
kan/wann schon einer oder der ander/ande-  
rer Meynung seyn möchte.

## Wie der Vorsatz der Besserung beschaffen seyn solle.

**G**On der Attrition,vnd Contrition,  
oder vollkommen vnd vnvollkom-  
men Rew vnd Leyd vber die Sün-  
den vnd wie solche zu thun seynd/  
wird im 11. Capit. hernach zu Anfang des  
dritten Buchs folgen/die weilen aber in die-  
sem Vorgang das beschwerlichste ist der Vor-  
satz